

Gemeinsamer Bericht

des Ausschusses für Justiz und Datenschutz

und

des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Integration

über die Drucksache

21/11906: Gesetz über das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz und zur Änderung vollzugsrechtlicher Vorschriften (Senatsantrag)

Vorsitz: Abg. **Milan Pein** (SPD) für den Ausschuss für Justiz und Datenschutz
Abg. **Carola Ensslen (i.V.)** (Fraktion DIE LINKE) für den Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration (01.06.2018)

Abg. **Cansu Özdemir** (Fraktion DIE LINKE) für den Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration (26.06.2018)

Schriftführung: Abg. **Richard Seelmaecker** (CDU) für den Ausschuss für Justiz und Datenschutz
Abg. **Wolfhard Ploog (i.V.)** (CDU) für den Ausschuss für Justiz und Datenschutz (26.06.2018 bis 17:20 Uhr)
Abg. **Kazim Abaci** (SPD) für den Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration (01.06.2018 bis 18:30 Uhr)
Abg. **Ksenija Bekeris** (SPD) für den Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration

I. Vorbemerkung

Die Drs. 21/11906 war am 28. Februar 2018 auf Antrag der SPD-, CDU-, GRÜNEN und FDP-Fraktion durch Beschluss der Bürgerschaft federführend an den Ausschuss für Justiz und Datenschutz und mitberatend an den Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration überwiesen worden. Der Ausschuss für Justiz und Datenschutz und der Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration befassten sich mehrfach, abschließend in einer gemeinsamen Sitzung am 26. Juni 2018 mit der Drucksache.

II. Beratungsinhalt

Beratung im Ausschuss für Justiz und Datenschutz am 27. März 2018

Der Vorsitzende regte an, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Justiz und Datenschutz am 24. April 2018 eine Anhörung von Auskunftspersonen gemäß § 58 Absatz 2 GO durchzuführen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erläuterten die Vorläufe, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu beachten seien. Nach Beschluss des Gesetzes müssten die im Gesetz vorgesehenen Leistungen ausgeschrieben werden, um dann zum 1. Januar 2019 zur Verfügung stehen zu können. Deshalb sei ihnen sehr daran gelegen, dass bürgerschaftliche Verfahren bis zur Sommerpause abzuschließen.

Der Vorsitzende stellte Einvernehmen fest, eine Anhörung von Auskunftspersonen gemäß § 58 Absatz 2 GO durchzuführen. Er richtete die dringende Bitte an die Fraktionen, zügig Auskunftspersonen zu benennen, sodass die Anhörung voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Justiz und Datenschutz am 24. April 2018 stattfinden könne. Die Mitglieder des mitberatenden Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration sollten an der Sitzung teilnehmen.

Der Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE bat darum, dafür Sorge zu tragen, dass weitere zu dem Thema vorliegende Fraktionsanträge in dem Verfahren angemessen mitberaten werden könnten. Der Vorsitzende sagte zu, die Anträge einzubeziehen.

Beratung am 1. Juni 2018

Über die Beratung wurde ein Wortprotokoll (Ausschussprotokoll Ausschuss für Justiz und Datenschutz Nummer 21/25, Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration Nummer 21/29, TOP 1) erstellt, das entsprechend den seit 1. März 2006 geltenden Richtlinien des Präsidenten der Hamburgischen Bürgerschaft über die Einsichtnahme von Ausschussprotokollen über die Internetadresse der Parlamentsdatenbank der Hamburgischen Bürgerschaft unter www.buergerschaft-hh.de/parldok aufgerufen oder in der Parlamentsdokumentation der Hamburgischen Bürgerschaft eingesehen werden kann.

Beratung am 26. Juni 2018

Über die Beratung wurde ein Wortprotokoll (Ausschussprotokoll Ausschuss für Justiz und Datenschutz Nummer 21/26, Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration Nummer 21/31, TOP 1) erstellt, das entsprechend den seit 1. März 2006 geltenden Richtlinien des Präsidenten der Hamburgischen Bürgerschaft über die Einsichtnahme von Ausschussprotokollen über die Internetadresse der Parlamentsdatenbank der Hamburgischen Bürgerschaft unter www.buergerschaft-hh.de/parldok aufgerufen oder in der Parlamentsdokumentation der Hamburgischen Bürgerschaft eingesehen werden kann.

III. Ausschussempfehlung

Der Ausschuss für Justiz und Datenschutz empfiehlt der Bürgerschaft einstimmig mit den Stimmen der SPD-Abgeordneten und der Abgeordneten der GRÜNEN bei Enthaltung des CDU-Abgeordneten, der FDP-Abgeordneten, des Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE und des AfD-Abgeordneten, dem Petitum aus der Drs. 21/11906 mit nachstehenden Änderungen zu folgen:

1. *Artikel 1 § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

„(1) Dieses Gesetz soll dazu beitragen,

- 1. straffällig gewordene Klientinnen und Klienten zu befähigen, ein Leben in Eigenverantwortung ohne weitere Straftaten zu führen (Resozialisierung),*
- 2. den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen sowie Haft zu vermeiden oder zu verkürzen,*
- 3. die Gesellschaft vor Straftaten zu schützen und*
- 4. den durch Straftaten gestörten sozialen Frieden durch Hilfen für Opfer von Straftaten wiederherzustellen.“*

2. Die Überschrift zu Artikel 1 § 5 erhält folgende Fassung:
„Grundsätze der Hilfen und Maßnahmen“
3. In Artikel 1 § 9 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die in § 7 Absatz 3 genannten Stellen, insbesondere die in § 7 Absatz 3 Nummer 11 genannten Stellen, sollen nach den Erfordernissen des Einzelfalles an der Erstellung des Eingliederungsplans beteiligt werden.“
4. Artikel 1 § 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der Eingliederungsplan wird bei der erforderlichen Weiterentwicklung und bei Veränderungen durch die Fallmanagerin oder den Fallmanager unter Beteiligung der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung der Justizvollzugsanstalt mit der Klientin oder dem Klienten fortgeschrieben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Eingliederungsplan ergänzt den Resozialisierungsplan.“
5. In Artikel 1 § 16 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Vollzugsplanerstellung“ durch das Wort „Resozialisierungsplanerstellung“ ersetzt.
6. In Artikel 1 § 32 wird folgender Satz angefügt:
„Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der freien Träger kann die Teilnahme an den Fortbildungen angeboten werden, soweit entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen.“
7. Artikel 1 § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Evaluation

Die Anwendung und Auswirkungen dieses Gesetzes sollen regelmäßig überprüft werden.“

Begründung:

Der Ausschuss für Justiz und Datenschutz und der Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration befassten sich in ihrer gemeinsamen Sitzung am 01. Juni 2018 im Rahmen einer Expertenanhörung mit dem Entwurf eines Gesetzes über das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz und zur Änderung vollrechtlicher Vorschriften (Drs. 21/11906).

Im Wortprotokoll Nummer 21/25 des Ausschusses für Justiz und Datenschutz sowie Nummer 21/29 des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Integration sind die Meinungen der geladenen Experten dokumentiert. Wesentliche Bestandteile der Erörterungen waren die Einbeziehung der freien Träger der Straffälligenhilfe in den Resozialisierungsprozess und die Evaluation der Anwendung und der Auswirkungen des Gesetzes. Daneben wurden unter anderem auch der Anwendungsbereich des Gesetzes sowie die Qualifizierung der am Resozialisierungsprozess beteiligten Mitarbeiter der Straffälligenhilfe erörtert.

Zu den Änderungen am Gesetzentwurf im Einzelnen:

Zu Nummer 1:

Schadenswiedergutmachung sowie Haftvermeidung und -verkürzung sind eigenständige Ziele des Gesetzes und sollten daher auch als solche aufgeführt werden.

Zu Nummer 2:

Da die Vorschrift neben Hilfen auch Maßnahmen behandelt, sollte die Überschrift entsprechend ergänzt werden.

Zu Nummer 3:

Da der Aufbau einer tragfähigen professionell-persönlichen Beziehung zu der Klientin oder dem Klienten bei der Durchführung des Fallmanagements ein für den Erfolg wesentliches Element ist und ein Beziehungsabbruch möglichst vermieden werden soll (vergleiche a. § 4 Absatz 5 des Gesetzentwurfes), sollten die mit den Durchführungsaufgaben des Fallmanagements oftmals betrauten freien Träger beziehungsweise andere für die Resozialisierung zuständige Stellen bei der Erstellung des Eingliederungsplanes frühzeitig beratend einbezogen werden.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu 3 und sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeanpassung.

Zu Nummer 6:

Da Qualifizierungsbedarf nicht nur bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der staatlichen ambulanten Straffälligenhilfe, sondern auch bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freier Träger besteht, sollten diese in der Vorschrift ausdrücklich Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 7:

Die Formulierung folgt der Evaluationsklausel des § 18 Hamburgisches Transparenzgesetz, welche sich in der Praxis bewährt hat und hier eine umfassende Grundlage bietet, insbesondere die Wirksamkeit des mit dem Gesetz eingeschlagenen neuen Weges zur Resozialisierung zu überprüfen.

Richard Seelmaecker, Berichterstattung